

02.11.2017

Drucksache 174/17

Beitritt des Kreises Unna zur d-NRW AöR

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben	29.11.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	12.12.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst		
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk		

Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft	
Produkt	01.01.01	Gesamtsteuerung	

Haushaltsjahr	2017	Ertrag/Einzahlung [€]	0,00
	2017	Aufwand/Auszahlung [€]	1.000,00

Beschlussvorschlag

Der Kreis Unna tritt der d-NRW Anstalt öffentlichen Rechts bei und bringt sich mit dem Stammkapital in Höhe von 1.000 € ein.

Der Landrat wird beauftragt, die erforderliche Beitrittserklärung – rückwirkend zum 01.01.2017 – gegenüber der d-NRW AöR abzugeben und die Stammkapitaleinlage entsprechend einzubringen.

Sachbericht

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (**Errichtungsgesetz d-NRW AöR**) vom 25.10.2016 hat das Land NRW zum 01.01.2017 die vorgenannte rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

Die Anstalt ist durch Umwandlung der bisherigen Gesellschaften des Privatrechts, d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft, entstanden.

Gemeinsame **Träger dieser Anstalt** sind nach § 1 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes das Land NRW sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes NRW, die der Anstalt beigetreten sind.

Die d-NRW AöR soll Konzepte zu Themen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Allgemeinen und **E-Government** im Speziellen entwickeln. Die **Aufgaben** sind in § 6 des Errichtungsgesetzes festgelegt:

1. Die Anstalt unterstützt ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten.
2. Die Anstalt unterstützt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 des E-Government-Gesetzes NRW.
3. Die Anstalt erbringt ihre Leistungen gegenüber ihren Trägern und anderen öffentlichen Stellen auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

Vor allem in den letzten Jahren hat sich d-NRW bei zahlreichen kommunal-staatlichen Kooperationsprojekten als Impulsgeber und „neutrale“ Durchführungsinstanz bewährt (z. B. Vergabemarktplatz NRW, Meldeportal Behörden, KiBiz.web). Eine ebenenübergreifende, medienbruchfreie kommunal-staatliche Zusammenarbeit wird auch in der Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen.

Von besonderer Bedeutung ist die im Errichtungsgesetz vorgesehene **gemeinsame Trägerschaft** durch Land und Kommunen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW führt hierzu aus (Rundschreiben vom 06.07.2016):

- Die Umsetzung des E-Government-Gesetzes NRW mit einer Fülle neuer Handlungsfelder erfordert eine enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen. d-NRW AöR bietet hierfür einen projektorientierten Zugang.
- Als Träger der d-NRW AöR können Kommunen verschiedene Produkte und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen und fachliche Unterstützung beim Einsatz von Informationstechnik in Anspruch nehmen.
- Die Trägerschaft bei der d-NRW AöR erleichtert den Kommunen die Zusammenarbeit mit kommunalen IT-Dienstleistern im Rahmen kommunal-staatlicher Kooperationsprojekte. Die kommunale Trägerschaft ist hierfür eine zentrale Voraussetzung für eine ausschreibungsfreie Beauftragung jener Dienstleister durch die d-NRW AöR.

Um die skizzierten Vorteile bei staatlich-kommunalen Kooperationsvorhaben effektiv nutzen zu können, ist es nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW erforderlich, dass **möglichst viele** kommunale Gebietskörperschaften der neuen d-NRW AöR beitreten.

Aktuell gehören neben dem Land NRW und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe bereits 16 Kreise, die Städteregion Aachen sowie 183 Städte und Gemeinden der Trägerschaft an (Stand 26.10.2017).

Mit dem Beitritt zu d-NRW AöR ist nach § 4 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes von den beitretenden Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden ein **Stammkapital** in Höhe von **1.000 €** einzubringen. Laufende Kosten entstehen nicht.

Im Falle einer Kündigung, die jährlich möglich ist, wird das eingebrachte Stammkapital gemäß § 4 Abs. 3 des Errichtungsgesetzes unverzinslich zurückgezahlt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes können die potentiellen Träger durch einseitige Erklärung, jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres, d-NRW AöR beitreten. Die Erklärung muss der Anstalt bis zum 30. September des Vorjahres zugegangen sein. Erfolgt der Beitritt noch im Errichtungsjahr der Anstalt, also in 2017, ist nach § 17 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes abweichend hiervon der **rückwirkende Beitritt zum 1. Januar 2017** möglich.

Ein **Muster** der Beitrittserklärung ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage** beigelegt.

Anlage

Muster Beitrittserklärung d-NRW AöR